



Rybnicer Kreisblatt.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Th. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Th. berechnet.

Stück 2.

Rybnik, den 19. März,

1842.

22) Das bisherige Verfahren der Unterbehörden bei der Nachweisung resp. Verrechnung aller Polizeistrafen hat dem Zwecke nicht überall und genügend entsprochen.

Mit Aufhebung der früheren Verfügungen sezen wir deshalb Folgendes zur besondern Nachachtung für alle Polizeibehörden fest.

1) Die Nachweisungen:

- a) von den in Königliche Kassen fließenden Disciplinarstrafen,
- b) von den fiskalischen Polizeigeldstrafen,

sind uns, wie bisher geschehen, halbjährig unter Beobachtung der in der Verfügung vom 12. August 1825 vorgeschriebenen Formen, durch die Herren Landräthe einzureichen.

2) Als fiskalisch sind nur diejenigen Polizeistrafen zu betrachten, welche das die Strafe bestimmende Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet. Dahin gehören beispielsweise auch namentlich die Strafen für Contraventionen wider die Instruction vom 1. October 1822, § 17, für außergerichtliche Auktionatoren (Ges. Samml. 1822, p. 385) wegen verbotenen Spielens in auswärtigen Lotterien, wegen medizinischer Pfuschereien, insofern auf mehr als 5 Rthlr. erkannt wird, u. s. w. Sie fließen zur Regierungshauptkasse.

3) Die Ordnungsstrafen, so wie Strafen gegen Landwehrmänner wegen unerlaßlicher An- und Abmeldung ihres Wohnortes, sind der Disciplinarstrafkasse der Regierung zu übersenden.

4) In Folge höherer Entscheidung wird bemerkt, daß die von den Magisträten gegen ihre Unterbeamten und die von Dominien wider die Dorfgerichte festgesetzten Ordnungsstrafen lediglich als *fructus jurisdictionis* betrachtet und behandelt und der freien Disposition der gedachten Behörden überlassen werden.

5) Die übrigen von Polizeibehörden erkannten Strafen, dürfen uns nicht ferner speciell nachgewiesen werden. Doch sind alle Polizeibehörden gehalten, genaue Nachweisungen nach dem beiliegenden Schema darüber zu führen, indem darnach ihre Thätigkeit und die Art ihrer Geschäftsführung in polizeilicher Beziehung vorzugsweise controllirt werden kann.

6) Denunziantenanteile dürfen nur da bewilligt werden, wo das betreffende Gesetz dies ausdrücklich festsetzt. Zum Anhalte verweisen wir die Polizeibehörden deshalb auf die in den v. Kampfschen Annalen abgedruckte Circularverfügung der Königlichen Regierung in Königsberg von 25. Juli 1835. (v. Kampf Annalen Bd. XIX, p. 777.)

7) Die Herren Landräthe werden beauftragt, von Zeit zu Zeit und mindestens jährlich einmal, die diesfälligen von den Polizeibehörden zu führenden Listen und die betreffenden Acten zu revidiren und die bemerkten Mängel zu beheben. Besonders ist also hierbei auch darauf zu sehen, daß dieselben stets für eine etwanige Revision den erforderlichen Anhalt geben.

8) Wir bemerken hierbei noch, daß in den abzufassenden Strafresoluten und Decreten jedesmal von der entscheidenden Behörde das Gesetz oder die Verordnung speciell zu allegiren ist, welche das Fundament und Maafß der Strafe bedingt, daß ferner nie unter dem geringsten Sahe der gesetzlichen Strafe in dem Resolute entschieden werden darf, daß eben so genau zu beachten ist, ob für ein Vergehen nach dem Geseze Geld oder Gefängniß oder körperliche Strafe ausgesprochen, oder ob alternativ entschieden werden muß, und endlich daß keine Behörde selbstständig befugt ist, die von ihr einmal ausgesprochene Strafe eigenmächtig und ohne Recursentscheidung zu erlassen, zu ermäßigen oder umzuwandeln.

9) Da wir aus vielen bisherigen Anzeigen entnommen haben, daß von den Localbehörden, namentlich den Magisträten, häufig gar keine oder auch nur sehr geringe Polizeistrafbeträge angezeigt und resp. festgesetzt sind, dies aber nicht im Allgemeinen als eine Folge tadeloser Führung der Einfassen anzusehen seyn wird, so machen wir die Behörden im Interesse der allgemein-

nen Polizeiverwaltung und in ihrem eignen dringend darauf aufmerksam, daß die stattgefundenen Contraventionen auch zur Cognition gezogen und event. unnachgiebig gerügt werden.

Die Dominien sind hiernach von den Herren Landräthen zu instruiren. Die betreffenden Magistrate werden aber besonders zur Beachtung dieser Vorschriften aufgefordert, indem wir jede Nachlässigkeit in der Führung der Listen, oder unbefugte Bewilligung von Denunziantenanteilen oder sonstige Nichtbeachtung unserer Verfügung strenge rügen werden.

Oppeln, den 15. Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gej.) Ewald.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerket bekannt gemacht, daß die Listen jedesmal am 25. December bei mir eingereicht werden müssen. Rybnik, den 10. März 1842.

Der Königliche Kreis-Landrat
Baron Durant.

Schema auf einen ganzen Bogen.

Liste der von der Polizeibehörde zu N. N. ausgesprochenen Polizeistrafen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Einfache Nr.	Zahl der Haupt-Journals.	Namen des Contravenienten.	Angabe des Vergehens.	Datum des Straf-Resolutes.	Betrag der festgesetzten Strafe.	Denuncianten - Untheit.	Datum der Straf-Vollstreckung.	Betrag der vollstreckten Strafe.	Wohin die Strafe geflossen.	Bemerkung.
					c. an Büchigung.			a. an Geld.	b. an Gefängniß.	

N.B. Die Kolonnen 1 bis 7 werden sogleich bei Erlass des Strafdecrets oder Resoluts ausgefüllt.

N.B. Hier Kolonne 9 wird dieselbe Strafe eingetragen, welche in Folge höherer Entscheidung festgesetzt ist.

N.B. Hier wird namentlich das Datum u. die Journalnummer des Recurs-Resoluts eingetragen.

N.B. Die Kolonnen 8 bis 11 werden erst nach erfolgter Vollstreckung ausgefüllt.

Auf dem Wege von Rybnit nach Gleiwitz ist vor einiger Zeit eine Soa gefunden worden, und kann von dem rechtmäßigen Eigenthümer beim Wohlboischen Magistrat in Rybnit gegen Erlegung der Inspektionskosten in Empfang genommen werden.

In Überzschau sind bei Unterzeichneten
Mühlsteine und Bruchsteine jeder Quantität und
Qualität vorhanden; auch werden mit Anbeginn des
Frühjahrs die größten und kleinsten Bestellungen
für die Steinmeßerei angenommen und ausgeführt.

M u t t e r.

Unterzeichneter hat die Bleiche bei Görlau in
Pacht genommen und empfiehlt sich mit dem Bleis-
chen auf Hirschberger Art. Mit dieser Bleiche
ist zugleich eine Färberei verbunden und werden
alle Arten wollene, leinene und seidene Stoffe
auf's Beste und billigste gefärbt und gedruckt.

Carl Ullmann.

Ein ordentlicher, lediger Schirrmecht findet bald Unterfemmen beim Dominio Baranowic.

202 a x f t p r e i f e.

In der Stadt	Preis	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbse	
		D er rl. fg.p.	Pr euß. rl. fg.p.	er rl. fg.p.	Pr euß. rl. fg.p.	rl. fg.p.	Schaf rl. fg.p.	fel. rl. fg.p.			
Gleiwitz, d. 15. März.	Höchster Niedrigst	2 2	7 6	6 1	13 11	1 1	1 1	22 21	6 1	15 13	=
Zoslau, d. 14. März.	Höchster Niedrigst.	= =	= =	1 1	15 12	6 1	6 3	25 22	3 2	= =	=
Oppeln , d. 14. Febr.	Höchster Niedrigst.	2 2	10 -:	6 1	10 7	1 -	1 27	24 20	1 1	16 14	=
Spieß, d. 15. März	Höchster Niedrigst	= =	= =	1 1	15 12	6 1	6 2	22 19	6 1	= =	=
Ratibor, d. 10. März	Höchster Niedrigst.	2 1	4 27	6 1	10 6	6 -	27 24	21 18	1 1	12 6	9
Rybnit , d. 16. März.	Höchster Niedrigst.	= =	= =	1 1	15 12	6 1	6 1	23 18	1 1	= =	=
Gothau, d. 15. März.	Höchster Niedrigst.	= =	= =	1 1	15 12	6 1	6 1	20 18	1 1	= =	=

Das Dominium Gjuchott bei Rybnick offerirt
100 Scheffel aus Samen auf zu gezogene
Kartoffeln zum Verkauf. Die vielfach beobachtete
Kartoffelepidemie, wo bei der sorgfältigsten Behand-
lung unsere gewöhnlichen Kartoffeln dennoch in Fäul-
niß übergehn, kann nur durch oben erwähnten Saat-
menwechsel beseitigt werden, was auf Erfahrung ge-
gründet ist. Das Nähere darüber ist zu erfahren
beim Wirtschaftsamt.

Bei der Standesherrschaft Loslau sind dieses
Frühjahr 30 Scheffel Karpfenstrich zu verkaufen.

U i s L e h r l i n g .
in eine Speceriaaren, und Weinhandlung fahrt
ein gesitteter Knabe, der polnisch spricht, zu Stern
d. S. eintreten, und ist das Nähtere zu erfahren bei
F. W. Legnicer's Eidam Sponec
in Loslau.

Neuen feimfâhigen weissen und rothen galizischen
Kleesamen empfing und offerirt billigst.
Kybnif. M. Prusowsty.

Gleiwig. Kartoffeln, der Scheffel 12 Schr. = Pf. —
oh, das Schoch 5 Rth. = Schr. — Hau, der Ctr. 16 Schr.
Butter das Quart 12 Schr. —

Goslau. Kartoffeln, der Scheffel 10 Sgr. 6 Pf. — Stroh,
das Schöck 4 Rhl. 15 Sgr. — Heu, der Chr. 11 Sgr. — Butter,
das Quart 9 Sgr. = Pf. —

Oppeln. Kartoffeln, der Scheffel 7 Sgr 6 Pf. —

z. B. Kartoffeln, der Scheffel 9 *Fr.* = *Pfg.* — : Stroh,
das Schoch 4 *W.* = *Fr.* — Heu, der Str. 12 *Fr.* =
Butter, das Quart 10 bis 11 *Fr.* —

Rybnič. Kartoffeln, der Scheffel 11 Kr. = Pf. —
Stroh, das Sdlock 5 Rtl. = Kr. — Heu, der Ctr. 15 Kr.
— Butter, das Quart 11 Kr. 6 Pf. —

Gohr am. Kartoffeln, der Scheffel 14 Igr: —
Stroh, das Schöck 4 Rhl. 10 Igr: — Hühn, der Etz. 13 Igr:
— Butter, das Pfund 9 Igr: —